

Verordnung der Gemeinde Waldbrunn über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung – PlaVO)

Die Gemeinde Waldbrunn erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen und Anzahl, Genehmigungspflicht

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den Lichtmasten entlang der Kreisstraße (WÜ 12) angebracht werden.
- (2) Anschläge in der Öffentlichkeit bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Waldbrunn.
- (3) Im Falle von Werbung für Veranstaltungen von gewerblichen Anbietern wird die maximale Anzahl grundsätzlich auf sechs Anschläge begrenzt. Zweiseitig bedruckte Werbematerialien gelten hierbei als ein zusammenhängender Anschlag.
- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Waldbrunn vorgeführt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung, Anforderungen an die Anschläge

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel, Bauzaunbanner oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Lichtmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Plakate, Tafeln und Ständer dürfen nur in der Weise angebracht werden, dass weder Fußgänger noch Fahrzeuge behindert werden. Plakate und Tafeln über Verkehrsgrund müssen eine untere lichte Höhe von 2,10 m aufweisen. Für hängende Plakate und Tafeln an Masten ist eine maximale Größe von DIN A 1 vorgesehen.

- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen nach § 1 Abs. 1, 3 und der Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 ausgenommen sind Anschläge,
- a. die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden;
 - b. die für Veranstaltungen durch örtliche eingetragene Vereine und Verbände ausgehängt oder angebracht werden, wobei diese Anschläge frühestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin ausgehängt oder angebracht werden dürfen und spätestens eine Woche nach dessen Ablauf wieder entfernt sein müssen.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach § 1 Abs. 2 ausgenommen sind Anschläge
- a. von den zu der jeweiligen Wahl (Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen) zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag;
 - b. von den jeweiligen Antragstellern bei Volksbegehren für die Dauer der Auslegung der Eintragungslisten;
 - c. von den jeweiligen Antragstellern, politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden für die Dauer von vier Wochen vor dem Abstimmungstag.

Diese Anschläge müssen innerhalb einer Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstag wieder vollständig entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde Waldbrunn in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall und auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Entfernung von Anschlägen

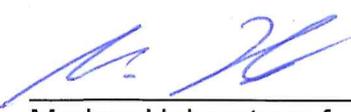
- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Beschränkungen bzw. Genehmigungspflichten aus § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Dies gilt ebenfalls für § 3 dieser Verordnung, wenn die dort aufgeführten Fristen nicht eingehalten werden.
- (2) Anschläge und anderes Darstellungsmaterial können kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden, wenn eine besondere Anordnung oder Auflage nicht befolgt wird. Das Gleiche gilt bei Nichtanzeige einer Plakatierung oder bei Fehlen eines Impressums, wenn der für die Plakatierung Verantwortliche nicht in zumutbarer Weise ermittelt werden kann und wenn auch ansonsten ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Verordnung vorliegt.
- (3) Ist eine Entfernung durch den gemeindlichen Bauhof erforderlich, wird eine Pauschale von 50,00 € pro Anschlag erhoben.

§ 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Waldbrunn, den 15.04.2024




Markus Haberstumpf
Erster Bürgermeister

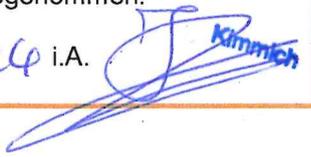
Bekanntmachungsvermerk:

Diese Verordnung wurde am 15.04.2024 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den beiden Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am

15.04.24 angeheftet und am

30.04.24 wieder abgenommen.

Waldbrunn, den 30.04.24 i.A.


Kimmich